

Hygieneinformationen – ASB NRW e.V. – FORUM-Nutzung

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Mund-Nasen-Schutz
3. Raumhygiene
4. Hygiene im Sanitärbereich

5. Meldepflicht
6. Unterschreitung Mindestabstand bei Teilnehmerübungen – Rettungsdienstlehrgänge
7. Teilnehmertestung - Testpflicht

1. Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen für die Teilnehmer*innen:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinnes, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer Quarantäne im häuslichen Umfeld ist der Besuch des Forums untersagt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht anfassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln
- Gegenstände wie z. B. Gläser, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Gründliche Händehygiene einhalten: Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Tagungsraumes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang usw.
- Nach dem Händewaschen sollten darüber hinaus die Hände desinfiziert werden. Ein Spender mit Desinfektionsmittel befindet sich vor dem Sanitärbereich.
- Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

2. Mund-Nasen-Schutz

Bei Betreten der Tagungsräume ist grundsätzlich immer ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Zulässig sind ausschließlich FFP2, FFP3 oder medizinische Masken.

Die Schulungsleitung kann bestimmen, dass in gut belüfteten Räumen die Maske während des Unterrichts am Sitzplatz abgenommen werden kann.

Die medizinischen Masken sind in ausreichender Anzahl selbst mitzubringen und werden nicht von der Landesschule gestellt.

3. Raumhygiene

In den Pausen ist der Seminarraum gut zu durchlüften.

Reinigung:

Der Tagungsraum wird nach jeder Nutzung gereinigt.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In den Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseife und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Ansammlungen vor den Toiletten sind zu vermeiden.

5. Meldepflicht

Ein positives Testergebnis oder das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von der erkrankten Person unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für das Personal der Landesschule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

6. Unterschreitung Mindestabstand bei Teilnehmerübungen - Rettungsdienstlehrgänge

Wenn im Rahmen des Unterrichts bei praktischen Übungen und während der praktischen Prüfung der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann sind zusätzlich zum MNS noch Schutzbrille und Schutzhandschuhe zu tragen. Zur Infektionsvermeidung erhält jeder Teilnehmer für die Zeit des Lehrgangs eine eigene Schutzbrille sowie ein eigenes Stethoskop. Diese dürfen nicht untereinander getauscht werden und werden nach Lehrgangsende desinfiziert. Das Üben der praktischen Maßnahmen, der Fallbeispiele und die Prüfung erfolgen in festgelegten Kleingruppen.

Alle Übungsgeräte, die während des Trainings und der Prüfung Kontakt mit Teilnehmenden hatten, sind regelmäßig nach der Benutzung und grundsätzlich nach Lehrgangsende zu desinfizieren.

7. Teilnehmertestung - Testpflicht

Teilnehmende müssen sich gemäß der Coronaschutzverordnung mindestens zweimal pro Woche mittels Schnelltest auf COVID-19 testen lassen. Das Testergebnis ist Original vorzulegen. Die Dokumentation wird gemäß den geltenden Vorschriften für 4 Wochen aufbewahrt. Ein kostenloses Schnelltestzentrum befindet sich bei MEDICARE (Hohenzollernring 89-93, 50672 Köln).

Teilnehmende die sich nicht testen lassen dürfen nicht am Lehrgang teilnehmen. Lehrgangsgebühren werden in diesem Fall in vollem Umfang fällig und auch nicht zurückerstattet

Die Testpflicht entfällt für Geimpfte und Genesene. Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:

1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.